

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
24.09.2021

8.01.00 Nr. 4 C

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium
während der Corona-Pandemie

**Dritter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der Corona-
Pandemie**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am xx. xxxxx xxxxx die nachstehende Änderung erlassen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der Corona-Pandemie wird wie folgt geändert:

In § 1 S. 1 werden die Worte „Sommersemester 2020 und“ gestrichen und die Worte „zweiten Fachsemesters“ ersetzt durch „dritten Fachsemester“.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Gießen, den 14.09.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen